

Statuten



Verein
Freiwillige Feuerwehr Kempten

Verein Freiwillige Feuerwehr Kempten CH

Gegründet am 17. Juli 1884

www.ffk1884.ch

Revidiert

Im Februar 1907

Im Oktober 1920

Im April 1931

Im Februar 1970

Im Januar 1985

Im November 1990

Im März 2005

Im März 2020

Im März 2023

1. Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen »Verein Freiwillige Feuerwehr Kempten CH nachfolgend FFK genannt, besteht ein am 27. Juli 1884 gegründeter Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB. Die FFK hat ihren Sitz in Wetzikon. Die Dauer der FFK ist unbegrenzt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck des Vereins

Der Verein FFK bildet innerhalb der Stadt Wetzikon ZH eine Vereinigung von Dienstpflichtigen und Ehemaligen der Feuerwehr Wetzikon -Seegräben sowie weiteren Interessierten.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

3.1 Aktivmitgliedern

Als Aktivmitglieder zählen alle Dienstpflichtigen und ehemaligen Dienstpflichtigen der Feuerwehr Wetzikon – Seegräben sowie weitere Interessierte. Sie haben alle die gleichen Pflichten und Rechte. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Eintrittswillige können sich bei einem Vorstandmitglied anmelden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

3.2 Ehrenmitglieder

Sie haben sich durch ihren Einsatz diese Mitgliedschaft erworben und besitzen das Stimm- und Wahlrecht.

Ein Mitglied kann durch das einfache Mehr an der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es Zwistigkeiten im Verein verursacht.

- b) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, werden in der Mitgliederliste gelöscht.

4. Organisation:

Die Organe der FFK sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Das Stübliteam

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung, unter Angabe der Traktanden erfolgt spätestens 21 Tage vorher. Allfällige Anträge der Mitglieder zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per Mail dem Präsidenten vorliegen.

Die Beschlüsse werden an der Generalversammlung durch das einfache Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung. Wird den Mitgliedern innerhalb 4 Wochen nach der letzten GV per Mail oder Briefpost zugestellt.
4. Jahresbericht des Vorstandes via Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Festsetzen des Mitgliederbeitrages und Beschlussfassung über das Budget.
7. Wahlen:
 - a) Vorstand in Globo (Präsident Einzel)
 - b) Revisoren
 - c) Stübliteam
8. Mutationen, inklusive Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und Vorstand.
10. Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten.
11. Ehrungen
12. Diverses

4.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber. Er hat einen Kassier zu bezeichnen, die restlichen Aufgaben können frei verteilt werden. Der Leiter Stübliteam gehört dem Vorstand an.

4.3 Die Revisoren

Es sind zwei Revisoren zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

4.4 Das Stübliteam

Das Stübliteam organisiert Betrieb und Unterhalt vom Stübli. Die Aktivitäten werden in einem jährlich abgefassten Journalbericht dem Vorstand und der «Abt. Sicherheit» Stadt Wetzikon sowie dem Ressortvorstand «Bevölkerung +Sport» der Stadt Wetzikon zu gestellt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

5. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch: Mitgliederbeiträge, Vermietungen Stübli, Spenden.

6. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die GV und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, sowie am aktiven Geschehen des Vereins mitzuwirken. (Stüblibetrieb).

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, welcher jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird. Ehren- und Vorstandsmitglieder, sowie Stübliteam sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Allgemeine Bestimmungen

Eine Statutenänderung kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden. Für einen diesbezüglichen Beschluss ist die Zweidrittel-Mehrheit der Versammlung (Anwesende Mitglieder) notwendig.

Der Vorstand hat für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen.

Präsident, Kassier und Leiter Stübliteam zeichnen rechtsverbindlich einzeln. Der Präsident hat die Vollmacht über die Bankkonten (Vereinskasse und FÜRwehrstübli Kasse) der FFK.

Von einer Todesanzeige in der Regional Zeitung wird abgesehen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, oder zwingend, wenn 1/5 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks verlangen.

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Februar bis 31. Januar

Eine Auflösung des Vereins kann stattfinden, wenn dreiviertel der Anwesenden (GV) dafür sind.

Bei Auflösung des Vereins soll das vorhandene Vereinsvermögen und der allfällige Erlös des Inventars (CHF) gemeinnützigen Gesellschaften zufließen.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 6. März 2020 in Kraft.

8623 Wetzikon, Kempten CH 01. März 2020

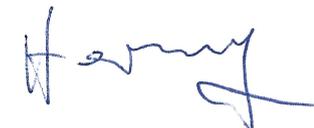
Für den Verein Freiwillige Feuerwehr Kempten

Der Präsident



Markus Kupz

Der Aktuar:



Hermy Anderegg